

Honorarordnung im Rahmen des Startchancenprogramms

1. Kontext

Im Rahmen des Startchancenprogramms können die Programmschulen in Rückkopplung mit der Stabsstelle Startchancen Verträge abschließen. Zur Verfügung stehen Muster eines Dienstleistungsvertrags, eines Werkvertrags und einer Ehrenamtsvereinbarung. Da jeder Vertrag dem Vergaberecht unterliegt, ist als Grundlage eine einheitliche Gebührenordnung notwendig. Um den Gleichbehandlungsgrundsatz zu berücksichtigen, sind alle Programmschulen aufgefordert, diese Honorarordnung zu nutzen. Dem Besserstellungsgebot wird Rechnung getragen.

2. Statusgruppen

Im Rahmen des Startchancenprogramms können die Programmschulen die unter 1. benannten Verträge sowohl für die Umsetzung der Ziele in der Programmsäule II (Chancenbudget) als auch für die Umsetzung der Ziele in der Programmsäule III (multiprofessionelle Teams) mit folgenden Statusgruppen¹ abschließen:

Beschäftigtengruppe	Säule II	Säule III ²
Studierende /Bachelor	Kleingruppenbetreuung Basiskompetenzen; Teilhabe	-
Studierende /Master	Eigenständiger Unterricht Basiskompetenzen; Teilhabe	-
Freiberufler:innen (Kultur; Demokratiebildung; Bewegung; BO)	Projekte (unterrichtsintegriert; außerunterrichtlich); Betreuungsangebote GT; Übernahme von AG's ...	Projekte (unterrichtsintegriert; außerunterrichtlich); Betreuungsangebote GT; Übernahme von AG's ...
Mentoring durch Schülerinnen und Schüler	Kleingruppenunterstützung außerunterrichtlich	-
Pensionäre /Pensionärinnen	Unterricht; Kleingruppenbetreuung; AG's	Unterricht; Kleingruppenbetreuung; AG's
Handwerker /Handwerkerinnen		Unterricht; Kleingruppenbetreuung; AG's
psychologisch Tätige		Einzel- und/oder Kleingruppenbetreuung
physiologisch Tätige (Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen; Logopäden/Logopädinnen ...)		Einzel- und/oder Kleingruppenbetreuung

¹ Die Statusgruppen können über die Umsetzung des Programms erweitert werden.

² Regelmäßiger Einsatz an der Programmschule wird vorausgesetzt.

3. Festgelegte Honorare

Für die unter 2. Benannten Statusgruppen werden – zunächst für das Schuljahr 2024/25 befristet - folgende Honorare festgelegt.

Beschäftigtengruppe	Honorar
Studierende /Bachelor	18,00 Euro /45' (Bremen Nord 19,00 Euro)
Studierende /Master	25,00 Euro /45'
Freiberufler:innen (Kultur; Demokratiebildung; Bewegung; BO)	40,00 Euro /45'
Mentoring durch Schülerinnen und Schüler	Oberstufe: Mindestlohn ³ Mittelstufe: 75% des Mindestlohns
Pensionäre /Pensionärinnen	60,00 Euro ⁴ /60'
Handwerker /Handwerkerinnen	21,30 Euro /45'
psychologisch Tätige	60,00 Euro ⁵
physiologisch Tätige (Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen; Logopäden/Logopädinnen ...)	21,30 Euro ⁶ /45'

Nach Ablauf des 1. Programmjahres Startchancen erfolgt eine Bewertung der umgesetzten Personalmaßnahmen unter Berücksichtigung der geltenden Honorarordnung. Sollte es erforderlich sein, so wird nachgesteuert.

³ Derzeit beträgt der Mindestlohn 13,45 Euro. Er steigt im Land Bremen am 01.02.2025 auf 14,28 Euro.

⁴ Angelehnt an Mehrarbeitsvergütung Lehrkräfte plus Vor- und Nachbereitung Faktor 0,5 (Besserstellungsgebot).

⁵ Gleichbehandlungsgrundsatz zu Pensionierten.

⁶ Gleichbehandlungsgrundsatz zu Handwerkern /Handwerkerinnen.